

## Trinkwasserversorgung im Niestetal

Das Niestetal ist wohl das landschaftlich reizvollste Wiesental im Kaufunger Wald. Seine Bedeutung als Erholungsgebiet sowohl für die Naherholung wie auch den innerdeutschen Urlaubsbereich ist unbestritten.

Das Niestetal war seit eh und je ein Streitobjekt zwischen den hessischen Landgrafen in Kassel und dem früheren Herzogtum Braunschweig. Dabei ging es im 16. und 17. Jahrhundert vor allem um die Abgrenzung der Jagd- und Fischereirechte. Der oft unverständliche Verlauf der hessisch-niedersächsischen Landesgrenze im Niestetal hat in diesen Abgrenzungsverträgen seinen Ursprung. Wie wildreich muß der Kaufunger Wald und wie fischreich muß der Niestebach einmal gewesen sein, daß hierfür mehrere Verträge zwischen Hessen und Braunschweig/Hannover erforderlich waren.

Nach den Kriegen 1866 und 1870/71 begann die Stadt Kassel nach neuen Trinkwassergewinnungsgebieten zu suchen. Das Niestetal war bis dahin sicher ein typisches Feuchtgebiet mit einer reichen Flora. Aus Berichten von alten Einwohnern weiß ich, daß damals Frühlingsknotenblumen, Troll- und Schlüsselblumen, mehrere Knabenkräuter, Arnika und Straußfarne, Wollgräser und Weidenröschenarten das Bild der Flora bestimmten.

Als 1872 die Stadt Kassel ihre Trinkwassergewinnungsanlage zu bauen begann, fürchteten vor allem die Mühlenbesitzer in Nieste, Uschlag und Heiligenrode, daß eine verringerte Wasserführung des Niestebaches ihren Mahlbetrieb gefährden könnte. Die Einwohner in Nieste sorgten sich vor allem um die Wässerungsrechte für ihre Wiesen. Aus diesem Grund wohl wurde die damalige Baufirma Aird aus Berlin verpflichtet, die Gewinnungsanlage so zu verlegen, daß keine Schädigung der Oberflächengewässer eintrete, aber dennoch 200 000 Kubikfuß (6173 m<sup>3</sup>) Trinkwasser nach Kassel abgeleitet werden könnten. Der

Bau der Anlage führte zu langen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde Nieste und den Mühlenbesitzern aus dem Niestetal auf der einen und der Stadt Kassel auf der anderen Seite. Nach Jahren endete dieser Rechtsstreit mit einem Vergleich. Tatsache war, daß nach der Inbetriebnahme der Kasseler Wasserleitung die genannten Auflagen nicht eingehalten werden konnten, der Niestebach wurde in seiner Wasserführung erheblich beeinflußt und fiel im oberen Niestetal in niederschlagsarmen Zeiten zwischen der Mündung der Dürren Nieste und der des Wengebachs trocken. Aber auch die zugesagten 200 000 Kubikfuß Wasser dürften wohl kaum jemals pro Tag nach Kassel geflossen sein. Das führte wieder zu einem Rechtsstreit der Stadt Kassel gegen die ehemalige Baufirma. Das Austrocknen des Niestebachs ist mit Sicherheit auf das in seinem Oberteil gelochte Hauptsammelrohr zurückzuführen, das zum Teil parallel zum Bachlauf verlegt wurde und bei einem Absinken des Grundwasserspiegels auch das Wasser aus dem Bachbett absaugt. Mehrmals kreuzte dieses Hauptsammelrohr mit einer lichten Weite von 650 mm das Bachbett. Da die Wasserqualität durch das Absaugen des Bachwassers in diesen Kreuzungen beeinflußt wurde, verlegte man später unter den Kreuzungen geschlossene Rohre. Im übrigen wurde eine Zusage der Stadt Kassel, das Dorf Nieste aus dieser Wasserleitung mit Trinkwasser zu versorgen, nicht eingehalten.

Wenn in dieser Zeit der Niestebach in den Sommermonaten trockenfiel, versorgte sich die Dorfjugend mit Forellen, die dann in die wenigen Kolks flüchten mußten und leicht zu fangen waren.

1927/28 betrieb die Stadt Kassel die Sicherstellung ihres Wasserrechts im oberen Niestetal. Diese Sicherstellung führte ebenfalls zu Widersprüchen der Gemeinde Nieste und den schon erwähnten Müllern im Niestetal. Die Dauer dieser neuen Auseinandersetzungen bis zum Jahre 1935 ist ebenfalls bedingt durch die Fragwürdigkeit des ganzen Bauobjekts von Anfang an. Erst als die Stadt Kassel versicherte, daß sie keine Erweiterung der Erfassungsanlage und keine Mehrentnahme von Trinkwasser plane, wurden die Widersprüche zurückgezogen. Diese Zusage der Stadt Kassel ist als Voraussetzung für die Sicherstellung des Wasserrechts anzusehen.

In der Sicherstellungsurkunde von 1935 sind alle Quellen und Quellgrundstücke, die Brunnen- und Sammelstuben der Erfassungsanlage

im einzelnen beschrieben. Die Falleitung nach Kassel wurde, da sie nicht zu den Erfassungsanlagen zählt, nicht erwähnt. In dieser Urkunde wurde auch das Recht zur Einleitung des "Überlaufwassers", das bei entsprechendem Wasserzufluß von der Falleitung nicht aufgenommen werden konnte, in den Niestebach verankert. Zu verdeutlichen ist, daß das gelochte Hauptsammelrohr am "Triftbrunnen", der letzten Brunnenstufe vor der Brunnensammelstube "Bunte Bock", endet. Von hier aus führt ein geschlossenes Rohr mit Nennweite (NW) 330 mm zur Brunnensammelstube Bunte Bock. Diese Verkleinerung des Rohrquerschnitts sollte die Ableitung des Wassers begrenzen und eine noch ausreichende Wasserführung des Niestebachs ermöglichen. Am Triftbrunnen befand sich daher auch der Hauptüberlauf, der dem Bach in "normalen" Zeiten Wasser zuführte, in trockenen Perioden fielen die Überläufe fast aus.

Hier ist nun der kritische Punkt, der zu dem neuen Wasserstreit im Niestetal führte. 1974 verlegten die Städt. Werke AG Kassel vom Triftbrunnen zur Sammelstube Bunte Bock zusätzlich eine Leitung NW 400 mm, um mehr Wasser nach Kassel abzuleiten. Die Städt. Werke brachen damit die Zusage der Stadt Kassel vor der Sicherstellung des Wasserrechts. Diese Leitung NW 400 wurde ohne Benachrichtigung der oberen Wasserbehörde oder einer anderen Stelle verlegt. Da aber die alte Falleitung nach Kassel mit einem Leitungsquerschnitt von 330 mm nicht wesentlich mehr Wasser nach Kassel abführte, versuchte man mit Druckpumpen die Fließgeschwindigkeit zu erhöhen. Das führte zu Rohrbrüchen und anschließend zum Antrag für den Bau einer neuen Falleitung nach § 44 Hessisches Wassergesetz (HWG). Die Vergrößerung des Rohrquerschnitts wurde beim Antrag an den Regierungspräsidenten in Hildesheim verschwiegen, es war nur von der Auswechslung der alten Leitung die Rede. Die neue Leitung sollte einen Rohrquerschnitt von 500 mm haben und wurde gegenüber der oberen Wasserbehörde damit begründet, daß keine Rohre mit einer lichten Weite von 330 mm mehr im Handel zu haben seien. Man verschwieg, daß es aber noch solche mit NW 300 bzw. 350 mm gibt, die für die Ableitung des rechtmäßig zustehenden Wassers genügen. Die Absicht war klar: Man wollte ohne großes Aufsehen eine wesentlich höhere Wasserentnahme durchsetzen. Nachdem die ersten Beschwerden bei der oberen Wasserbehörde eingingen, versuchten die Städt.

Werke mit einer einseitigen Auslegung des Wasserrechts ihre Bau-  
maßnahmen durchzusetzen:

- 1) Die Nichterwähnung der Falleitung NW 300 nach Kassel in der  
Sicherstellungsurkunde von 1935 erlaube eine Vergrößerung des  
Leitungsquerschnitts ohne ein neues Wasserrecht.
- 2) Die Falleitung beginne nicht an der Brunnensammelstelle Bunte  
Bock, die nur die Funktion einer Reinigungsanlage habe, sondern  
am Triftbrunnen. Dort ende die Erfassungsanlage, die man nicht  
ändern wolle. Daher könne auch der Bau der zusätzlichen Lei-  
tung NW 400 zwischen diesen beiden Brunnenstuben nicht als  
eine Verletzung des Wasserrechts ausgelegt werden.

Die Auslegung des Wasserrechts hat die obere Wasserbehörde beim  
Regierungspräsidenten in Kassel nicht entsprochen und 1975 verlangt,  
daß vor Baubeginn der neuen Falleitung die Wasserrechtsfragen zu  
klären sind.

Diese Formulierung "vor Baubeginn" wurde vor ihr ein Jahr später  
durch die Worte "vor Fertigstellung" der Falleitung geändert. Die  
Forderung hatte im übrigen keine rechtliche Bedeutung, da sie nur  
im Begleitschreiben zur Baugenehmigung enthalten war. Hier ist  
klar zu fragen, ob die obere Wasserbehörde sich der späteren ju-  
ristischen Auslegung bewußt war, das heißt, daß die Forderung im  
Grunde keine Bedeutung hatte.

Zu erwähnen ist, daß bei der ersten Ortsbesichtigung 1975 die Städt.  
Werke den Einbau einer Drosselungsanlage in der Brunnensammelstube  
Bunte Bock zusagten, um eine ausreichende Wasserversorgung des  
Niestebachs sicherzustellen. Diese Zusage wurde wenige Wochen nach  
dem Besichtigungstermin in einem Schreiben an die obere Wasserbe-  
hörde zurückgenommen, da man nicht für die Wasserführung des Nieste-  
bachs verantwortlich gemacht werden könne und sich nur laufend  
Ärger einhandeln würde. Die Zurückziehung dieser Zusage wurde von  
der oberen Wasserbehörde dem Gemeindevorstand in Nieste nicht zur  
Kenntnis gebracht. Der Bau der Falleitung NW 500 war aber bereits  
in vollem Gange.

Nun kamen neue Pläne der Städt. Werke auf den Tisch. Es sollten  
insgesamt 6 Versuchsbohrungen zur Erkundung weiterer möglicher

Wassergewinnung im Niestetal niedergebracht werden, 2 davon unterhalb der Jugendburg Sensenstein und 4 im oberen Niestetal. Zu diesen Versuchsbohrungen gab der Gemeindevorstand seine Zustimmung unter der Auflage, daß die eigene Wassergewinnungsanlage nicht in Mitleidenschaft gezogen werde und daß keine ökologischen Schäden im Landschaftsschutzgebiet Niestetal verursacht würden. Dabei wurde auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß durch eine Entnahme von Grundwasser, die Wasserführung des Niestebachs eventuell zu verbessern wäre. 5 Versuchsbohrungen wurden niedergebracht, eine nur etwa 300 m von dem Tiefbrunnen der Gemeinde Nieste entfernt. Als diese Versuchsbohrungen zu Hauptbohrungen ausgebaut wurden, erfolgte keine Unterrichtung des Gemeindevorstands. 2 Bohrungen im oberen Niestetal erbrachten einen artesischen Überlauf. Diesen Überlauf haben die Städt. Werke kurzerhand mit oberirdischen Rohren in ihre Wasserleitung eingespeist, ohne dazu eine Genehmigung zu haben. Erst fast 1 Jahr später nach einem Erörterungstermin 1977 in Nieste, in dem festgestellt wurde, daß 1 Jahr lang Wasser ungenehmigt entnommen wurde, wurde eine Genehmigung hierzu nachträglich beantragt und dann kurzfristig erteilt.

Obwohl die obere Wasserbehörde vom Gemeindevorstand rechtzeitig über diese illegale Wasserableitung unterrichtet wurde, hat sie nichts dagegen unternommen.

Die obere Wasserbehörde hat auch nichts gegen die zusätzliche Inbetriebnahme der Leitung NW 400 zwischen der Brunnensammelstelle Bunte Bock und dem Triftbrunnen getan, obwohl sie in der Zwischenzeit selbst feststellte, daß diese Verlegung vom alten Wasserrecht nicht gedeckt sei. Beide Leitungen waren über 4 Jahre in Betrieb und ermöglichten eine größere Wasserentnahme. Erst nach einer Vereinbarung vom 4.9.78 zwischen den Städt. Werken, dem Bürgermeister der Gemeinde Nieste und dem Hessischen Minister für Justiz wurde die alte Leitung NW 330 stillgelegt. Die illegale Leitung NW 400 wurde damit gleichzeitig stillschweigend legalisiert.

Im Juni 1978 wurde den Städt. Werken die Erlaubnis erteilt, aus den beiden Tiefbrunnen HB 1 und HB 2 bis auf weiteres 1 Million m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr nach Kassel abzuleiten. Das bedeutet immerhin eine Steigerung der Wassergewinnung um fast 30 %.

In der Zwischenzeit wurden nun auch die weiteren Pläne der Städt. Werke bekannt:

- 1) Die Erfassung und Ableitung des gesamten Überlaufwassers im oberen Niestetal durch die Verlegung einer zusätzlichen Leitung NW 300.
- 2) Die Inbetriebnahme von mindestens 2 weiteren Tiefbrunnen im oberen Niestetal und die Verlegung von Anschlußleitungen dazu.

Der Einzugsbereich (Quell- und Grundwasser) im oberen Niestetal beträgt etwa  $30 \text{ km}^2$ . Damit beträgt die tägliche durchschnittliche Quell- und Grundwasserneubildung kanpp  $6000 \text{ m}^3$  pro Tag. Hiervon müßten noch die Wasserentnahmen der Gemeinden Nieste und Staufenberg abgezogen werden, so daß die nach dem alten Wasserrecht mögliche Trinkwassergewinnung der Städt. Werke im oberen Niestetal bereits überschritten wird.

Dieser Tatsache versuchen die Städt. Werke zu widersprechen, indem sie von mehreren Grundwasserstöcken und einem Einzugsbereich von mindestens  $90 \text{ km}^2$  ausgehen. Nach einem Gutachten von Dr. Rambow, Wiesbaden, bildet aber das obere Niestetal eine geschlossene Einheit. Die sogenannten verschiedenen Grundwasserstöcke, die angezapft werden können, sind nicht bewiesen und könnten nur in anderen Teilbereichen des Kaufunger Waldes zur Grundwasserabsenkung führen.

Hierzu forderte der Gemeindevorstand seit über 4 Jahren zumindest ein Gutachten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. Dieser Forderung hat die obere Wasserbehörde nicht entsprochen. Erst im Herbst 1978 wurden weitere Gutachten angefordert. Unbedingt erforderlich sind zur Beweissicherung aber ein forsthydrologisches, ein pflanzensoziologisches, ein limnologisches und hydrogeologisches Gutachten, das sich auf das obere Niestetal beschränkt.

Welche Gutachten in der Zwischenzeit vorliegen beziehungsweise angefordert sind, ist dem Gemeindevorstand in Nieste nicht bekannt.

Im Juni 1978 erläßt die obere Wasserbehörde eine Verfügung, nach der die nach dem alten Wasserrecht gewinnbare Trinkwassermenge  $6173 \text{ m}^3$  pro Tag nicht überschritten werden darf.

Gegen diese Verfügung haben die Städt. Werke beim Verwaltungsgericht in Kassel Widerspruch eingelegt und Klage erhoben. Fast gleichzeitig erläßt die obere Wasserbehörde eine Duldungsanordnung zur Fertigstellung der Falleitung NW 500 vom Fuß des Sensensteins bis zur Sammelstube Bunte Bock. Gegen diese Fertigstellung hat die Gemeinde Nieste beim Verwaltungsgericht Kassel ohne Erfolg geklagt. Einer Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof wurde Ende 1978 zum Teil wegen Fehlens technischer Daten stattgegeben. Im Februar 1978 wird die Duldungsanordnung erneut in Kraft gesetzt. Die Fertigstellung der Falleitung NW 500 ist nun mehr im Gang. Aus den Ausführungen geht hervor, daß die obere Wasserbehörde ihre Überwachungsaufgabe nicht erfüllt und die notwendigen Unterlagen für die Wasserentnahme nicht rechtzeitig zur Beweissicherung beschafft hat.

Wenn die neue Falleitung fertiggestellt wird, ist eine Versiebenfachung der rechtmäßigen Trinkwasserableitung möglich. Eine Kontrolle der täglichen Wasserableitung dürfte kaum gegeben sein. Daß in den Jahren seit 1974 die Städt. Werke mehr Wasser abgeleitet haben, als sie nach ihrem Wasserrecht durften, kann wohl kaum bestritten werden. Auch hier hat die obere Wasserbehörde nichts unternommen, um eine Kontrolle zu ermöglichen.

Es geht nun darum, eine weitere Schädigung des bereits stark angeschlagenen Landschaftsschutzgebietes Oberes Niestetal zu verhindern. Eine Mindestwasserführung des Niestebachs muß auch in Trockenzeiten gewährleistet werden, die die Erhaltung des Tierlebens ermöglicht.

Anschrift des Verfassers:

Friedel Kilian  
Am Schulhof 2  
3501 Nieste

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [3\\_1979](#)

Autor(en)/Author(s): Kilian Friedel

Artikel/Article: [Trinkwasserversorgung im Niestetal 165-171](#)